

# inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.



## TOP-Thema

### Kleinanlegerschutzgesetz

- » Prospektpflicht
- » Werbung
- » Übergangsvorschriften

Seite 4-11

### Geänderte BaFin-Verwaltungspraxis

- » Kreditvergabe durch AIF  
jetzt zulässig

Seite 3

### Neue Rahmenbedingungen für ELTIFs

- » Zulässige Vermögenswerte
- » Laufzeit und Rücknahme
- » Vertrieb an Kleinanleger

Seite 12-13

Das informative Mandantenmagazin von



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwälte GmbH

## Liebe Leserinnen und Leser,



auch diesmal ist **TOP-Thema** unserer aktuellen inPuncto.-Ausgabe das **Kleinanlegerschutzgesetz**.

Noch im Juni 2015 soll das gesetzgeberische Großprojekt in Kraft treten. Klar ist: Es gelten künftig verschärfte **Anforderungen an Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen**.

Das bedeutet z. B. für Prospekte: Veröffentlichung von mehr Informationen und zwar stets auf dem aktuellen Stand. Wird gegen **Informationspflichten** verstoßen, kann die BaFin eingreifen - bis hin zur Untersagung des öffentlichen Angebots. Sanktionen werden auf der BaFin-Seite veröffentlicht.

Ebenfalls neu: In Werbung und Informationsblättern sind deutlich hervorgehobene **Warnhinweise** aufzunehmen.

Wir beleuchten die letzten Änderungen der **verabschiedeten Fassung** und geben Ihnen Überblick über die Regelungen und Ausnahmen in Sachen **Prospektpflicht – Werbung und Übergangsvorschriften**. Das gilt auch für Projekte im **Crowdinvesting**-Bereich und die neu in den Katalog der Vermögensanlagen aufgenommenen **partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen**, wie auch für **Genossenschaften**.

Weitere Themen: die geänderte **BaFin-Verwaltungspraxis zur Kreditvergabe durch AIF** – sowie die **neuen Rahmenbedingungen für europäische langfristige Investments (ELTIF)**.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre **Christina Gündel**  
Rechtsanwältin und PR-Referentin  
GK-law.de

# in Puncto

### Themenübersicht

#### BaFin

BaFin ändert Verwaltungspraxis zur Kreditvergabe von Investmentvermögen

#### TOP-Thema: Kleinanlegerschutzgesetz

Kleinanlegerschutzgesetz verabschiedet: Prospektpflicht – Werbung und Übergangsvorschriften

Übersicht Gegenüberstellung wesentlicher Änderungen

Übergangsvorschriften

#### ELTIF

Neue Rahmenbedingungen für ELTIFs

#### Referenzen

### Seite

3

4

7

8-11

12-13

14-15

## BaFin ändert Verwaltungspraxis zur Kreditvergabe durch Investmentvermögen

**Aktuell wird auf europäischer Ebene seitens ESMA und anderer EU-Staaten die Auffassung vertreten, dass die Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF – sog. "loan originating AIF" – zulässig ist. Denn die AIFM-Richtlinie enthält keine Produktregeln und nach den Verordnungen zu EuVECA und EuSEF (Venture Capital- und Sozialfonds) sowie dem Entwurf der ELTIF-Verordnung (zu europäischen langfristigen Investmentfonds) zählt die Darlehensvergabe zu den zulässigen Vermögensgegenständen. Die BaFin hatte dagegen bisher die Vergabe von Darlehen für Rechnung eines AIF grundsätzlich als Bankgeschäft (§ 32 Abs. 1 KWG) und damit als unzulässig eingestuft.**

Diese Verwaltungspraxis hat die BaFin nun mit Schreiben vom 12. Mai 2015 geändert und ordnet die Vergabe von Darlehen sowie die Darlehensrestrukturierung und -prolongation (Verlängerung ursprünglicher Laufzeiten) durch AIF als Teil der "kollektiven Vermögensverwaltung" ein, die unter die KWG-Bereichsausnahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 6 Nr. 5a KWG fällt. Maßgebend für die Beurteilung der Frage der Zulässigkeit sind damit nunmehr die Vorschriften des KAGB.

In der Folge sind Vergabe sowie ggf. die anschließende Restrukturierung und Prolongation von Darlehen für Rechnung des Investmentvermögens für solche AIF zulässig, für die das KAGB keine oder nahezu keine Produktvorgaben vorsieht:



### Kreditvergabe durch AIF zulässig

**Im erlaubnispflichtigen Bereich** – also Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) – betrifft dies allgemeine offene Spezial-AIF, Hedgefonds und geschlossene Spezial-AIF. In Bezug auf Immobilien-Sondervermögen, für dessen Rechnung in begrenztem Umfang Gesellschafterdarlehen vergeben werden dürfen, ergibt sich keine Änderung.

**Für registrierungspflichtige KVGs** bedeutet die Änderung, dass Vergabe, Restrukturierung und Prolongation von Darlehen für Rechnung aller Spezial-AIF und Publikums-AIF zulässig sind, die unter die Regelungen des § 2 Abs. 4, 4a und 4b KAGB fallen.

### Besondere Anforderungen zum Risikomanagement

Eine KVG muss nach § 28 KAGB über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die ein angemessenes Risikomanagementsystem einschließt. Durch ein angemessenes Risikomanagement muss insbesondere gewährleistet werden, dass die für die jeweiligen Anlagestrategien wesentlichen Risiken der Investmentvermögen jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können, § 29 Abs. 2 KAGB.

Erlaubnis- wie registrierungspflichtige AIF-KVGs, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren, müssen die Mindestanforderungen der BaFin an das Risikomanagement entsprechend MaRisk für Kreditinstitute nach dem KWG beachten, soweit sie das Kreditgeschäft betreffen und auf die Darlehensgewährung für Rechnung von AIF übertragbar sind.



# Kleinanlegerschutzgesetz verabschiedet: Prospektpflicht – Werbung und Übergangsvorschriften

Ziel des Kleinanlegerschutzgesetzes ist ein verbesserter Anlegerschutz durch mehr Transparenz der Vermögensanlagen: Anleger sollen künftig z. B. besser informiert werden über die Fälligkeit der Rückzahlung bereits begebener Vermögensanlagen sowie über personelle Verflechtungen, insbesondere bei Emittenten verbundener Unternehmen. Anbieter von Vermögensanlagen werden verpflichtet, den aktuellen – gegebenenfalls durch Nachträge aktualisierten – Prospekt jederzeit zugänglich zur Verfügung zu stellen. Zunächst geplante Werbeverbote entfallen.

Gleichzeitig gibt es mehr Eingriffsbefugnisse für die BaFin, die nun die Vermarktung oder den Vertrieb von Produkten einschränken oder gar verbieten kann, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieb von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen.

Wesentlich entschärft werden die im Entwurf vorgesehenen Vorgaben u.a. für Schwarmfinanzierungen. Eine Prospektpflicht gilt nun erst für Projekte ab 2,5 Mio. EURO.

Denn das Kleinanlegerschutzgesetz in seiner verabschiedeten Fassung soll nun zwei Zielsetzungen zugleich Rechnung tragen: dem Schutz der Kleinanleger und der Förderung junger Wachstumsunternehmen in Deutschland.



## Von den Neuregelungen betroffene Teilnehmungsformen

Vermögensanlagen i.S.v. § 1 Abs. 2 VermAnlG

Nr. 1	nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete 1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
Nr. 2	Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
Nr. 3	<b>NEU erfasst</b> ▶ partiarische Darlehen,
Nr. 4	<b>NEU erfasst</b> ▶ Nachrangdarlehen,
Nr. 5	Genussrechte,
Nr. 6	Namenschuldverschreibungen und
Nr. 7	<b>NEU erfasst</b> ▶ sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln, sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist."

### » NEUREGELUNGEN für alle Vermögensanlagen

Kein Werbeverbot im öffentlichen Raum – aber erweiterte BaFin-Eingriffsbefugnisse

Ursprünglich war geplant, Werbung für alle Vermögensanlagen im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel in Bussen und Bahnen, auf Plakaten und mittels Postwurfsendungen, zu untersagen und nur noch in Presseerzeugnissen zu erlauben, wenn diese zumindest gelegentlich auch über wirtschaftliche Sachverhalte berichten und die Werbung im Zusammenhang mit einem solchen Bericht geschaltet wird. Dieses Verbot ist jetzt für alle Angebote, insbesondere mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Crowdinvesting-Branche und der dort üblichen Ansprache der „Crowd“ insbesondere auch über soziale Medien, vom Tisch.

Zum Schutz der Anleger wurden andererseits jedoch o.g. Warnhinweise eingeführt und ein **Veto-Recht der BaFin für Missstände in der Werbung** für Vermögensanlagen. Enthält die Werbung nicht (oder nicht in vorgeschriebener Weise) die erforderlichen Hinweise oder entsteht durch Angaben in der Werbung zu Kosten, Rendite und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots, so kann die BaFin die Werbung untersagen (§16 Abs.1 VermAnlG).

#### Neu: Warnhinweis in VIB und Werbung

**Für alle Vermögensanlagen gilt:** Auf der ersten Seite muss das VIB folgenden drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweis enthalten: **"Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen"** (§ 13 Abs. 6 VermAnlG).

**Bestätigung der Kenntnisnahme:** Die Kenntnisnahme des Warnhinweises ist von jedem Anleger vor Vertragsschluss unter Nennung von Ort und Datum durch seine Unterschrift mit Vor- und Familienname auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu bestätigen. Der Anbieter und der Anleger erhalten je eine Ausfertigung des gezeichneten Vermögensanlagen- Informationsblatts.



Werden für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss über eine Vermögensanlage ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet, kann die Kenntnisnahme des auf dem VIB befindlichen Warnhinweises **elektronisch** bestätigt werden. Der Anleger hat die Kenntnisnahme des Warnhinweises "in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise" zu bestätigen.

Dies ist dann der Fall, wenn sie vom Anleger durch **eigenständige Texteingabe** vorgenommen wird, **die zweifelsfrei seine Identität erkennen lässt**. Das BMF wird ermächtigt nähere Bestimmungen diesbzgl. durch Rechtsverordnung zu regeln (vgl. § 13 Abs. 3-5 VermAnlG).

Auch in der **Werbung** muss ein solcher deutlich hervorgehobener Warnhinweis auftauchen.

Bei **Werbung in elektronischen Medien**, in der ausschließlich Schriftzeichen verwendet werden, kann der Hinweis in einem separaten Dokument erfolgen, wenn die Werbung weniger als 210 Schriftzeichen umfasst und einen deutlich hervorgehobenen Link auf dieses Dokument enthält, der mit "Warnhinweis" gekennzeichnet ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG).

Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die eine **Angabe zu einer Rendite der Vermögensanlage** enthält, die nicht lediglich eine vertragliche feste Verzinsung der Vermögensanlage wiedergibt, der folgende deutlich hervorgehobene Hinweis aufgenommen wird: **"Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen"**.

\* bei sämtlichen §§-Nennungen des VermAnlG handelt es sich um das VermAnlG n.F., es sei denn die Angaben sind als VermAnlG a.F.- gekennzeichnet.



## AUSNAHMEREGLUNGEN im VermAnlG

Die Erweiterung des Katalogs Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 der unter das Vermögensanlagegesetz fallenden Anlagen zieht regelmäßig die Geltung der Vorgaben zur Prospektpflicht, Werbung und Jahresberichts-pflicht nach sich. Das Vermögensanlagegesetz sieht aber auch Befreiungen vor, die im Folgenden dargestellt sind:

### » Befreiungen für Schwarmfinanzie-rungen im Bereich Crowdfunding (§ 2a VermAnlG)

#### Crowdfunding - Crowdfunding

Der Begriff Crowdfunding, wörtlich übersetzt Schwarmfinanzierung, bezeichnet eine Finanzierungsform, bei der eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt finanziert. In der Regel werden die Gelder über Crowdfunding-Plattformen im Internet eingesammelt. Man unterscheidet heute im Wesentlichen folgende Modelle: das spendenbasierte und das gegenleistungsbasierte Crowdfunding, die auch als **Crowdsponsoring** bezeichnet werden, das kreditbasierte Crowdfunding (**Crowdlending**, das nicht unter das VermAnlG fällt) sowie das **Crowdfunding**.

Beim **Crowdfunding** erhält der Geldgeber eine Beteiligung an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts oder, wenn das Investment mit Wertpapieranlagen verbunden ist, Anteile oder Schuldinstrumente. Crowdfunding gibt es (unter diesem Begriff) seit 2011 in Deutschland. Einer Studie der Universität Cambridge zufolge haben deutsche Start-ups auf diese Weise allein im Jahr 2014 rund 30 Millionen Euro Anschubfinanzierung erhalten - fast siebenmal mehr als noch 2012. Weit über hundert junge Unternehmen haben davon profitiert.

#### Prospektpflicht

Um die Finanzierung kleiner und mittlerer innovativer Unternehmen nicht zu behindern, wird die Schwelle für die Prospektpflicht im Bereich Crowdfunding in der Form des Crowdfunding auf **2,5 Millionen Euro** erhöht (§ 2a Abs. 1 VermAnlG). Ursprünglich war eine Schwelle von 1 Mio. Euro geplant.

#### VIB

Das Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) muss **in jedem Fall** zur Verfügung gestellt werden. Die ursprünglich vorgesehene Bagatellschwelle für eine Übergabe an den Anleger - ab 250 Euro Investition - wurde gestrichen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass bei Investitionen unterhalb der Prospektpflichtschwelle, das VIB die einzige gesetzlich vorgeschriebene Information des Anlegers über die Vermögensanlage darstellt.

Das VIB muss jedoch nicht mehr, wie zunächst vorgesehen, ausgedruckt, eigenhändig unterschrieben und per Post an die Plattform oder das Start-up-Unternehmen zurückgeschickt werden.

#### Selbstauskunft und Investitionsgrenzen

Zwei Grenzen sollen aber weiterhin im Crowdfunding-Bereich gelten: Ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro ist eine Selbstauskunft jedes Anlegers notwendig, dass er sich das Investment leisten kann.

Der Anleger muss bestätigen, dass er über ein freies Vermögen von 100.000 Euro verfügt oder erklären, dass er nicht mehr als das Doppelte seines monatlichen Nettoeinkommens einsetzt. 10.000 Euro bleibt die Obergrenze für alle Anlagen. Allerdings gelten alle diese Vorgaben jetzt **nur noch für Privatpersonen - nicht für Kapitalgesellschaften**. (vgl. § 2a Abs. 3 VermAnlG). Diese Befreiung von den Einzelanlageschwellen wird in der Gesetzesbegründung damit gerechtfertigt, dass an Kapitalgesellschaften als Formkaufleute auch bei der Geldanlage ein höherer Professionalitätsstandard angelegt werden kann.



### » BEFREIUNGEN für Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen (§§ 2b, 2c VermAnlG)

Für Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen gilt der neue Schwellenwert von 2,5 Mio. EUR für die Prospektpflicht im Rahmen von sozialen Projekten sowie gemeinnützigen Projekten und Religionsgemeinschaften (§§ 2b, 2c VermAnlG), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- für den Vertrieb der Vermögensanlagen **keine erfolgsabhängige Vergütung** gezahlt wird,
- der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten **max. 2,5 Mio. Euro** beträgt,
- der vereinbarte jährliche **Sollzinssatz** nicht über dem höheren der folgenden Werte liegt:
  - » 1,5 Prozent
  - » der marktüblichen Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit.

### Soziale Projekte

Im Rahmen "**soziale Projekte**" gelten die Befreiungen nur dann, wenn die Vermögensanlagen mit in der Satzung festgelegter sozialer Zielsetzung und folgenden Merkmalen ausgegeben werden:

- » Höchstens 10.000.000 Euro Bilanzsumme
- » Höchstens 10.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.

Sind diese Voraussetzungen in Gänze erfüllt, so gilt folgendes:

- Keine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses durch Abschlussprüfer.
- Es muss kein Lagebericht erstellt werden.

### Gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften

Im Bereich "**gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften**" gelten die Befreiungen nur dann, wenn die Vermögensanlagen aufgegeben werden von:

- **Körperschaften**, die nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind, oder
- inländischen Kirchen oder Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft.
- Sofern der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten **max. 250.000 Euro** beträgt, **entfällt die Jahresberichtsspflicht**.

### Neu: 14-tägiges Widerrufsrecht

Zum Schutz von Anlegern, die Vermögensanlagen außerhalb der Verkaufsprospektpflicht - im Bereich "Schwarmfinanzierungen", "soziale Projekte" oder "gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften" (**§§ 2a bis 2c VermAnlG**) erwerben - wird nun ein eigenständiges Widerrufsrecht eingeführt (§ 2d VermAnlG).

Denn mangels Prospekt standen diesen Anlegern bei ihrer Anlageentscheidung weniger Informationen zur Verfügung. Im Ausgleich für diese reduzierte Entscheidungsgrundlage erhalten sie nun ein 14-tägiges Widerrufsrecht.

### » EINSCHÄNKUNG der Befreiungen für Genossenschaften (§ 2 Nr. 1a VermAnlG)

Ausnahmen von den Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes, die für Genossenschaftsanteile und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften bestehen, werden nun an die Bedingung geknüpft, dass im Rahmen des Vertriebs dieser Vermögensanlagen **keine erfolgsabhängige Vergütung** gezahlt wird.

# ÜBERSICHT GEGENÜBERSTELLUNG WESENTLICHER ÄNDERUNGEN

Hierdurch sollen Missbräuche verhindert werden. Dabei gilt diese Vorgabe unabhängig davon, ob der Vertrieb im Eigenvertrieb oder durch Einsatz von Vermittlern oder sonstigen Intermediären erfolgt.

**Vertrieb (=)** jedes auf eine gewisse Regelmäßigkeit angelegte In-den-Markt-Bringen einer Anlage.  
Vertrieb mit erfolgsabhängiger Vergütung (-), wenn Genossenschaftsmitgliedern lediglich im Rahmen einer Werbekampagne für das Werben einzelner neuer Mitglieder eine Prämie gewährt wird.

#### Vorgabe der Provisionsfreiheit gilt:

- ⊕ Ausschließlich bei Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften und nur für solche erfolgsabhängigen Vergütungen, die gerade für den Vertrieb der Anlagen gezahlt werden.
- ⊖ Bei Vertrieb/Vergütung für den Vertrieb anderer Produkte, wenn die genannten Anlagen gemeinsam mit anderen Produkten, z. B. sog. Riester-Renten-Verträgen, vertrieben werden.
- ⊖ Bei sonstigen **variablen** Vergütungsbestandteilen, die auf andere Referenzgrößen Bezug nehmen.

Auch **Darlehen und partiarische Darlehen von Mitgliedern einer Genossenschaft an ihre Genossenschaft** sind von der Prospektpflicht befreit, wenn sie ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden und diese die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage erhalten.

KleinanlegerschutzG	Ursprungsentwurf	Verabschiedete Fassung
CROWDINVESTING		CROWDINVESTING
Schwelle Prospektpflicht	ab 1 Mio. Euro	ab 2,5 Mio. Euro
Obergrenze für Anlagen	10.000 Euro	gilt aber nur für Privatpersonen
Selbstauskunft	ab Investitionssumme von 1.000 Euro: - freies Vermögen i.H.v. 100.000 Euro - nicht mehr als das Doppelte seines monatlichen Nettoeinkommens einsetzt	Bleibt so, gilt aber nur für Privatpersonen – nicht für Kapitalgesellschaften / institutionelle Investoren, die weniger schutzbedürftig sind - Erklärung soll elektronisch möglich sein, entweder per formloser Eingabe oder als Bestätigungsklick
VIB	Anbieter muss jeden Anleger, der mehr als 250 Euro investiert, ein VIB übergeben. Anleger muss es unterschreiben & zurücksenden	Bagatellschwelle gestrichen; VIB muss <u>in jedem Fall</u> zur Verfügung gestellt werden. VIB muss nicht mehr ausgedruckt und unterschrieben werden; stattdessen: Warnhinweis s.u.
ALLE VERMÖGENSANLAGEN		ALLE VERMÖGENSANLAGEN
Warnhinweis		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkürzter und klarer Warnhinweis für alle Vertriebswege</li> <li>- Verschärfter Warnhinweis für den Fall, dass mit Renditeversprechen geworben wird</li> <li>- Unterschrift des Anlegers bestätigt nur noch die Kenntnisnahme des Warnhinweises</li> <li>- Bei Einsatz von Fernkommunikationsmitteln kann die Kenntnisnahme des Warnhinweises auch in rein elektronischer Form bestätigt werden.</li> <li>- Kenntnisnahme muss mit Eingabe des Vor- und Zunamens bestätigt werden.</li> </ul>
Werbung	Im öffentlichen Raum (-), z.B. Busse, Bahnen, Plakate, Postwurfsendungen (+) nur Presseerzeugnisse mit auch wirtschaftl. Berichterstattung. Voraussetzung: Hinweis auf Verlustrisiko.	kein generelles Werbeverbot oder unterschiedliche Bewertung von Medien; aber - <b>Veto-Recht der BaFin:</b> Kann Werbung, die problematisch erscheint, einschränken oder verbieten - bei Werbung im Internet oder Zeitungen mit Renditeversprechen: zusätzlicher Hinweis notwendig, dass Rendite nicht garantiert werden oder möglicherweise geringer ausfallen kann.
Laufzeit von Vermögensanlagen (§ 5a VermAnlG)	- Mindestlaufzeit: 24 Monate ab erstmaligem Erwerb	- Mindestlaufzeit: 24 Monate ab Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs;
	- ordentliche Kündigungsfrist mind. 12 Monate	- ordentliche Kündigungsfrist mind. 6 Monate
	- Grundsätzlich Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres	- Grundsätzlich Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres
	- gilt nicht bei bestimmten prospektfreien Angeboten	- Gilt nicht für alle „prospektfreien Angebote“
CROWDINVESTING SOWIE PARTIARISCHE DARLEHEN UND NACHRANGDARLEHEN BEI SOZIALEN UND GEMEINNÜTZIGEN PROJEKTEN / GEMEINNÜTZIGEN PROJEKTEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN		
Widerrufsrecht		Verpflichtendes Widerrufsrecht von 14 Tagen





# Übergangsvorschriften



1

## Für "NEUE" Vermögensanlagen

(§ 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 7 VermAnlG)

» partiarische Darlehen » Nachrangdarlehen » sonstige Anlagen

### Übergangsvorschriften gemäß § 32 Abs. 10 VermAnlG

a

Angebote erstmals nach Inkrafttreten des KleinAnlSchG

Ab dem 01. Juli 2015 gelten die Regelungen des Kleinanlegerschutzgesetzes für diejenigen partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstigen Anlagen (vgl. § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 7 VermAnlG, die **erstmalig nach Inkrafttreten** des KleinAnlSchG öffentlich **angeboten werden** (§ 32 Abs. 10 Satz 1).



b

Vermögensanlagen, die schon vor Inkrafttreten öffentlich angeboten wurden

Ab dem 01. Januar 2016 gilt das KleinAnlSchG für o.g. Vermögensanlagen, die **vor Inkrafttreten** öffentlich angeboten wurden (§ 32 Abs. 10 Satz 2 VermAnlG). In öffentlichen Angeboten ist bis **zum 01. Januar 2016** hierauf **hinzuweisen**.

#### Nachtragspflicht

Bis zum 01. Januar 2016 besteht keine gesetzliche Nachtragspflicht gem. § 11 VermAnlG. Das Angebot gilt aufgrund § 32 Abs. 10 Satz 4 als ab dem 01. Januar 2016 beendet – (sofern kein neuer Prospekt veröffentlicht wurde). Die Aktualisierung des Exposés ist jedoch aus zivilrechtlichen Haftungsvermeidungsgesichtspunkten bis einschließlich 31. Dezember 2015 empfehlenswert.

#### Mitteilung der Beendigung und Tilgung des Angebots

Neu: **Ab 01. Januar 2016** - wenn kein neuer Prospekt veröffentlicht wurde - gilt Folgendes: **Gemäß § 10a VermAnlG** muss die Beendigung des öffentlichen Angebots der BaFin unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die vollständige Tilgung der Vermögensanlage.



2

## Für "BISHERIGE" Vermögensanlagen

(§ 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5 und 6 VermAnlG)

» Anteile mit Beteiligung am Unternehmensergebnis » Genussrechte

» Anteile an Treuhand-Vermögen » Namensschuldverschreibungen

### Übergangsvorschriften gemäß § 32 Abs. 1a Satz 1 VermAnlG

a

Für bereits vor Inkrafttreten mit BaFin-gebilligtem Verkaufsprospekt gestartete Angebote, die nach Inkrafttreten weiterlaufen

• bis 12 Monate nach Inkrafttreten des KleinAnlSchG gilt das **VermAnlG a.F.**,

• danach gilt das Angebot als beendet, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt ein neuer Verkaufsprospekt nach Maßgabe des VermAnlG veröffentlicht wird.

• Wenn **bis max. 12 Monate nach Inkrafttreten** kein neuer Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, gelten folgende Pflichten (§§ 10a Abs. 2, 11, 11a VermAnlG):

#### Mitteilung der Beendigung und Tilgung des Angebots (§ 10a Abs. 2 VermAnlG)

Bis zum Eingang der betreffenden Mitteilung bei der BaFin gilt das öffentliche Angebot oder die Tilgung der Vermögensanlage als fortdauernd. Unterlässt der Anbieter die Beendigungsmitteilung, gilt das öffentliche Angebot im Hinblick auf die Nachtrags- und Veröffentlichungspflichten nach Beendigung (§§ 11 und 11a VermAnlG) mit dem Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts als beendet.

#### Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des Angebots (§ 11a VermAnlG)

**Nach Beendigung des öffentlichen Angebots bis zur Tilgung der Vermögensanlage** ist jede Tatsache, die sich auf den Emittenten oder die von ihm emittierte Vermögensanlage bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

#### Veröffentlichung in den Medien:

Die betreffenden Tatsachen sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information im Inland verbreiten und jederzeit zugänglich sind.

#### Mitteilung an BaFin:

Die Tatsachen an sich wie auch die Veröffentlichung unter Angabe des Textes, Medien und Datum der Veröffentlichung sind der BaFin mitzuteilen. Das BMF kann per **Rechtsverordnung** nähere Bestimmungen zu Mindestinhalt, Art, Sprache, Umfang und Form erlassen oder die Ermächtigung auf die BaFin übertragen.



## 2 Für "BISHERIGE" Vermögensanlagen (Nr. 1, 2, 5 und 6 VermAnIG)

### Übergangsvorschriften gemäß § 32 Abs. 1 VermAnIG

**b** Für Angebote mit Verkaufsprospekt, der vor dem 01. Juni 2012 bei der BaFin zur Gestattung nach VerkProspG eingereicht wurden:

- ☉ das **Verkaufsprospektgesetz** in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung gilt weiter (§ 32 Abs. 1 VermAnIG),
- ☉ Gem. § 32 Abs.3 VermAnIG a.F. ggf. gelten die **Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften** zu Jahres- und Lageberichten sowie Abschlussprüfer und Offenlegung (§§ 23-26 VermAnIG).

### Übergangsvorschriften gemäß § 32 Abs. 1a Satz 2 VermAnIG

**c** Für Vermögensanlagen, die vor Inkrafttreten des KleinAnlSchG aufgrund eines von der BaFin gebilligten Verkaufsprospektes letztmalig öffentlich angeboten wurden:

- ☉ Das **VermAnIG a.F.** ist weiterhin anzuwenden.

## 3 Für "BISHERIGE" und "NEUE" Vermögensanlagen iSv § 1 Abs. 2 n.F., die letztmalig vor dem 01. Juli 2005 öffentlich angeboten wurden

### Übergangsvorschriften gemäß § 32 Abs. 1a Satz 1 VermAnIG

Für „bisherige“ und „neue“ Vermögensanlagen iSv § 1 Abs. 2 n.F., die letztmalig vor dem 01. Juli 2005 öffentlich angeboten wurden

- ☉ Keine Anwendbarkeit des VermAnIG.

## 4 Sofortige Geltung des VermAnIG n.F.

### Keine Übergangsvorschriften

**a** Für nicht prospektpflichtige Angebote, die nach dem 01. Juli 2005 nicht eingestellt wurden (z.B. bisherige Ausnahmen nach § 2 VermAnIG)

- ☉ das VermAnIG n.F. gilt mit Inkrafttreten sofort
- ☉ weiterhin Nutzung der Ausnahmen nach § 2 VermAnIG, d.h. Befreiungen von den Pflichten nach §§ 5a bis 26 VermAnIG, z.B. Prospektpflicht, Mitteilungspflichten, Laufzeit- und Werbebeschränkungen, etc.

### b Für Vermögensanlagen iSv § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 ,5 und 6 mit Angebotsbeginn nach Inkrafttreten

- ☉ das **VermAnIG n.F.** gilt mit Inkrafttreten sofort

## 5 Für Vermittler von Direktinvestments/Sachwerten (sonstigen Anlagen)

### Übergangsvorschriften bis 15. Oktober 2015

- ☉ Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnIG Anlagevermittlung iSd § 1 Abs. 1a Nr. 1 KWG oder Anlageberatung iSd § 1 Abs. 1a Nr.1a KWG erbringen wollen, bedürfen bis Fristablauf **keiner Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.**

## ÜBERSICHT Übergangsvorschriften Kleinanlegerschutzgesetz\*

	Angebot (von Vermögensanlagen i. S. v. VermAnIG n.F.) vor dem <u>01. Juli 2005</u> eingestellt	Prospektpflichtiges Angebot mit Prospekt nach <u>VerkProspG</u> (01. Juli 2005 bis 31. Mai 2012)	Prospektpflichtiges Angebot mit Prospekt nach VermAnIG (ab 01. Juni 2012) bis zum Inkrafttreten KleinAnlSchG	Prospektpflichtiges Angebot mit Prospekt nach VermAnIG a.F. (ab 01. Juni 2012) bis nach Inkrafttreten KleinAnlSchG	nach KleinAnlSchG (VermAnIG n.F.) <u>prospektpflichtig</u> angebotene Darlehen, Sachwerte, die <u>auch vor</u> Inkrafttreten öffentlich angeboten wurden	nach KleinAnlSchG (VermAnIG n.F.) <u>prospektpflichtig</u> angebotene Darlehen, Sachwerte, die <u>erstmalig nach</u> Inkrafttreten öffentlich angeboten werden	nicht prospektpflichtige Angebote (Beginn vor und nach Inkrafttreten KleinAnlSchG)
Anwendbarkeit der neuen Regelungen	nein	nein, gilt VerkProspG idF vom 31. Mai 2012 und ggf. Jahresberichtsspflicht	nein, gilt VermAnIG a.F.	ja, aber vollständig erst 12 Monate nach Inkrafttreten KleinAnlSchG	ja, aber vollständig erst ab 01. Januar 2016	ja, aber vollständig erst ab 01. Juli 2015	ja
Gültigkeitsdauer alter Verkaufsprospekt	entfällt, da keine Prospektpflicht bestand	unbegrenzt	endet mit Angebotseinstellung	maximal 12 Monate nach Inkrafttreten KleinAnlSchG	Angebot gilt für Nachtragspflicht am 01. Januar 2016 als beendet, danach Prospekt erforderlich	bis 30. Juni 2015 kein Prospekt erforderlich	entfällt, da keine Prospektpflicht besteht
Mindestlaufzeit	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Mitteilung Beendigung Angebot an BaFin	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Mitteilung Beendigung der Vermögensanlagen an BaFin	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Ad-hoc Publizität nach Angebotesende	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Beachtung Werbevorschriften	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Untersagungsmöglichkeit Werbung	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Bestätigung VIB-Übergabe	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Haftung für fehlerhaftes VIB	nein	nein	nein	ja, aber erst 12 Monate nach Inkrafttreten	ja, ab 01. Januar 2016	ja, ab 01. Juli 2015	nein
Hinweispflicht auf Nichtgeltung VermAnIG	nein	nein	nein	nein	ja, ab 01. Januar 2016	nein	ja, bis 01. Januar 2016

\* mit Ausnahme der Erleichterungen für Schwarmfinanzierungen, Genossenschaften und soziale/gemeinnützige Projekte



# Neue Rahmenbedingungen für ELTIFs

Das EU-Parlament hat sich am 10. März 2015 auf neue Rahmenbedingungen für europäische langfristige Investments (ELTIFs) geeinigt. Ein vereinfachtes Vertriebszulassungsverfahren inklusive EU-Produkt-pass soll es Unternehmen in Europa erleichtern, bankenunabhängig Finanzierungen für langfristige Vorhaben z.B. in den Bereichen Energie und Verkehr, sozialem Wohnungsbau oder Schulen und Krankenhäusern zu realisieren.

## ELTIF

Die neue Fondskategorie des European Long-Term Investment Funds (ELTIF) ist eine **Sonderform des Alternativen Investmentfonds (AIF)** und kann dementsprechend nur von einem Alternativen Fondsmanager (AIFM) verwaltet werden, der für Verwaltung und Vertrieb eine zusätzliche, aber vereinfachte Genehmigung der für den ELTIF zuständigen Behörde benötigt. Ein ELTIF kann jede Rechtsform haben, solange dies für den Anleger mit keinen Verpflichtungen (Haftung) verbunden ist, die über seinen ursprünglichen Kapitaleinsatz hinausgehen. Über den „EU-Pass“ ist sind Vertrieb und Verwaltung in allen EU-Staaten zulässig. Anteile können **von professionellen und privaten Anlegern** erworben werden.

## Investitionspolitik

ELTIFs investieren in illiquide Vermögenswerte, die sich nur schwer kaufen und veräußern lassen. Gesetzgeberische Intention ist es, mit der Verordnung für Unternehmen und Vorhaben Gewissheit zu schaffen, dass sie finanzielle Unterstützung so lange erhalten, wie sie benötigt wird – dies kann nicht funktionieren, wenn die Anleger die Möglichkeit haben, ihr Geld jederzeit abzurufen. Deshalb muss die Laufzeit des ELTIF „lang genug sein“, um den Lebenszyklus jedes Vermögenswerts im Portfolio abzudecken. Einzelheiten wird die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) in Form technischer Standards festlegen.

## Laufzeit und Rücknahme von ELTIF-Anteilen vor Laufzeitende

Ein ELTIF hat immer eine feste Laufzeit, kann diese jedoch vorübergehend verlängern, wenn er dafür Regeln festlegt.

Der Anleger selbst kann vor Laufzeitende keine Rücknahme seiner ELTIF-Anteile verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der ELTIF jedoch Anlegern vor Laufzeitende eine Rücknahme der Anteile ermöglichen.

### In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF muss Folgendes festgelegt sein:

- genaue Rücknahmepolitik mit klaren Zeiträumen für Rücknahmen, d.h.
  - eine Rücknahme der Anteile **nicht vor Ablauf von fünf Jahren** Fondslaufzeit und
  - Gewährung nur im **Umfang von max. 1% der liquiden Vermögenswerte** des ELTIF;
  - anteilmäßige Rückgabe, wenn die Rücknahmeforderungen den Umfang der gewährten Rücknahme übersteigen.
- » Sieht ein ELTIF ein Recht auf Rücknahme der Anteile vor, muss der AIFM der zuständigen Behörde bei der Zulassung und während der kompletten Laufzeit des ELTIF darlegen können, dass er über ein **angemessenes Liquiditätsmanagementsystem** und ein **System zum Monitoring der Liquidität** verfügt, die mit der Rücknahmepolitik übereinstimmen.

## Zulässige Vermögenswerte

Ein ELTIF muss mindestens 70% des beschafften Kapitals in langfristige „zulässige Anlagewerte“ investieren. Zulässig sind alle Anlagegegenstände, die als Asset bewertbar sind und eine Verzinsung generieren, wie eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, Schuldtitel, Kredite, Anteile an anderen ELTIF und direkte Beteiligungen an Realvermögenswerten (sog. „real assets“), die erhebliche Anfangsinvestitionen erfordern und während ihrer Laufzeit einen wiederkehrenden, berechenbaren Cash-flow erzeugen. Konkret bedeutet das: ELTIFs können auch in Wertpapiere, Finanzierungsinstrumente, Darlehen von kapitalsuchenden Unternehmen oder Beteiligungen an European Venture Capital Funds (EuVECFs) oder European Social Entrepreneurship Funds (EuSEFs) investieren.

Ein ELTIF darf maximal 30% des beschafften Kapitals in „liquide Anlagewerte“ investieren. Das sind liquide Anlagen, in die OGAW Investmentfonds üblicherweise investieren, insbesondere Aktien, Geldmarktinstrumente, OGAW-Anteile und Sichteinlagen mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten.

Die Quoten von 70% und 30% gelten ab dem in den Vertragsbestimmungen oder der Satzung des ELTIF festgelegten Datum, jedoch spätestens fünf Jahre nach Vertriebszulassung des ELTIF oder nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit des ELTIF – je nachdem welches der Daten früher liegt.

Erträge aus Investitionen, die vor Laufzeitende fällig werden, müssen entweder in qualifizierte Portfoliounternehmen oder in hochliquide Aktiva investiert werden.

## Besondere Anforderungen beim Vertrieb an Kleinanleger

Der Vertrieb von ELTIF-Anteilen an Kleinanleger ist allerdings nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

Der AIFM muss vor dem Vertrieb eines ELTIF an Kleinanleger ein internes Bewertungsverfahren zu dem ELTIF durchführen, um dessen Geeignetheit für Kleinanleger zu prüfen. Vertriebt ein ELTIF-Manager ELTIF-Anteile direkt an Kleinanleger, so muss er von diesen Informationen zu seinen Kenntnissen, seiner finanziellen Situation, seiner Fähigkeit Verluste zu verkraften und seinen Anlagezielen einholen, um eine **angemessene Beratung** gewährleisten zu können.

Der AIFM muss außerdem Folgendes sicherstellen: Soweit das Vermögen 500.000 EUR nicht übersteigt, dürfen diese **nicht mehr als 10 Prozent des Portfolios** in ELTIFs investieren. Der Mindestinvestitionswert beträgt 10.000 EUR. Das bedeutet, der Privatanleger muss über anlagefähiges Kapital in Höhe von mindestens 100.000 EUR verfügen, um 10.000 EUR investieren zu können. Bei einem ELTIF mit einer Laufzeit von über 10 Jahren ist ein schriftlicher Hinweis erforderlich, dass der Investmentfonds für Privatanleger möglicherweise nicht geeignet ist. Um zu verhindern, dass ELTIF zu viel Kapital in einem einzigen Vermögenswert angelegen, gibt es **strenge Vorgaben zur Streuung von Vermögenswerten**. So dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Anlagesumme in ein einziges Projekt investiert werden.

Kleinanleger können ihre Zeichnung der ELTIF-Anteile innerhalb der Zeichnungsfrist und mindestens **zwei Wochen nach Zeichnung stornieren**. Der ELTIF legt Regeln für die Behandlung von Beschwerden der Kleinanleger fest.

## Verwahrstelle

Besondere Regeln gelten beim Vertrieb eines ELTIF an Kleinanleger hinsichtlich der Verwahrstelle. Dies muss eine Bank oder Wertpapierfirma sein – diese ist im Falle des Verlustes von Finanzinstrumenten nicht haftungsbereit.

# Referenzen

KWG-Institut Mezzanine Fonds	Wachstumsfinanzierung	KWG-Institut Immobilien-Fonds / AIF
 <p>Bank für Sozialwirtschaft</p> <p>BFS Mezzanine Fonds GmbH &amp; Co. KG, Köln</p>	 <p>capFlow AG München</p>	 <p>Vermögensverwaltung AG</p> <p>Consulting Team Vermögensverwaltung AG, Hildesheim</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung I. + II. KG-Fonds</li> <li>Prospekterstellung</li> <li>Strukturierung Finanzierung der Zielgesellschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung von Finanzierungsverträgen und Sicherungsvereinbarungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prospekterstellung</li> <li>Prospektgenehmigung / BaFin</li> <li>KAGB-Beratung</li> </ul>
Crowdfunding Bank- und Finanzrecht	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p>DEUTSCHE MIKROINVEST Ideen suchen Partner</p> <p>DMI Deutsche Mikroinvest GmbH, Pulheim</p>	 <p>ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal</p>	 <p>ENOVA Zweite Offshore Projektbeteiligungs GmbH Bunderhee</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Plattform rechtliche Strukturierung</li> <li>Erstellung Verträge und Nutzungsbedingungen</li> <li>Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prospekterstellungen Anleihen</li> <li>Prospekterstellung Genussrechte 2008</li> <li>Prospektgenehmigung / BaFin</li> <li>Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prospektgenehmigung / BaFin</li> </ul>
Wind- und Solarenergie Projektfinanzierung	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Immobilien Expansionsfinanzierung
 <p>Gedeä-Ingelheim</p> <p>GEDEA-Ingelheim GmbH, Ingelheim</p>	 <p>HAC Vermögensmanagement AG, Halstenbek</p>	 <p>Immovation Immobilien Handels AG, Kassel</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fondskonzeption</li> <li>Prospekterstellung</li> <li>Prospektbilligung / BaFin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung stille Beteiligung als Kernkapital</li> <li>Prospekterstellung</li> <li>Prospektgenehmigung / BaFin</li> <li>Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung</li> <li>M &amp; A</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prospekterstellung Genussrecht</li> <li>Prospektbilligung / BaFin</li> </ul>

Erneuerbare Energien Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p>juwi</p> <p>juwi RegioEnergie I GmbH &amp; Co. KG, Wörrstadt</p>	 <p>LACUNA</p> <p>Lacuna AG, Regensburg</p>	 <p>RBI-Raiffeisen Baurträger- und Immobilien GmbH, Lorup</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung Inhaberschuldverschreibungen Regio Energie</li> <li>Erstellung Fondsprospekt „Family&amp;Friends“</li> <li>Strukturierung Nachrangdarlehen Bauzins</li> <li>Erstellung Exposé</li> <li>Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung Fonds-Prospekte Windparks</li> <li>Prospektbilligung / BaFin</li> <li>Due Dilligence</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prospektgenehmigung / BaFin</li> </ul>
Solarenergie und Wasserkraft Projektfinanzierung	Expansionsfinanzierung	Infrastruktur Projektfinanzierung / AIF
 <p>Ranft Unternehmensgruppe, Bad Mergentheim</p>	 <p>TECE Intelligente Haustechnik</p> <p>TECE GmbH, Emsdetten</p>	 <p>THOMASLLOYD</p> <p>Cleantech Infrastruktur Fonds, Frankfurt am Main</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung Beteiligungen</li> <li>Emissionsbetreuung über verschiedene Kapitalanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung Genussrechte</li> <li>Prospekterstellung</li> <li>Prospektgenehmigung / BaFin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung KG-Fonds I-V</li> <li>Prospekterstellungen</li> <li>Prospektbilligung / BaFin</li> <li>Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> <li>KAGB-Beratung</li> </ul>
KWG-Institut AIF-KVG	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Kiribaum Projektfinanzierung
 <p>TIMBERLAND</p> <p>Timberland Gruppe, Krefeld</p>	 <p>TOP</p> <p>TOP Vermögensverwaltung AG, Itzehoe</p>	 <p>WeGrow</p> <p>KiriFonds I und II Deutschland, Kirifonds III Spanien</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung Genussrecht</li> <li>Prospekterstellung</li> <li>Lfd. bank- und investmentaufsichtsrechtliche Betreuung</li> <li>Strukturierung KG-Fonds I-V</li> <li>Erlaubisantrag § 22 KAGB als AIF-KVG</li> <li>KAGB-Beratung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung Genussrechte als Ergänzungskapital (KWG)</li> <li>Prospekterstellung</li> <li>Prospektgenehmigung/BaFin</li> <li>MiFID-Umsetzung</li> <li>Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung</li> <li>KAGB-Beratung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierung KG-Fonds I-III</li> <li>Prospekterstellungen</li> <li>Prospektgenehmigung, -billigung / BaFin</li> <li>Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung</li> </ul>



**GK-law.de**

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

## Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**

Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789669-0  
Fax: +49 551 789669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

---

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel  
Björn Katzorke**

---

Konzeption & Redaktion

**Christina Gündel**

---

Druck

**Goltze Druck GmbH & Co. KG**  
Hans-Böckler-Straße 7  
37079 Göttingen

Stand: 16. Juni 2015